OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351628/2/KLi/EP**

Datum: **Linz, 10. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. November 2024, GZ: SJF/SH, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 16. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Aussetzung eines Verfahrens nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, ersatzlos behoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. November 2024, GZ: SJF/SH, wurden die Sozialhilfeanträge, die der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) am 5. November 2024 für sich und seine Gattin eingebracht hatte, abgewiesen. Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, der Bf habe im Juni 2024 eine Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 20.582,14 Euro erhalten, weshalb das Haushaltsvermögen die Vermögensfreibetragsgrenze des § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, übersteige.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 fristgerecht Beschwerde. Er betonte unter Verweis auf zwei rezente Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, Sozialhilfenachzahlungen seien nicht als Vermögen im Sinne des Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes zu qualifizieren. Die belangte Behörde habe die Sozialhilfeanträge daher zu Unrecht abgewiesen.

I.3. Mit der gegenständlich angefochtenen Beschwerdevorentscheidung vom 16. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, setzte die belangte Behörde das Sozialhilfeverfahren des Bf daraufhin gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) *„bis zur rechtskräftigen Entscheidung der präjudiziellen rechtlichen Vorfrage im Verfahren LVwG-351583/2/GS/EP, des Oö. LVwG durch den Verwaltungsgerichtshof*“ aus. Begründend hielt sie im Wesentlichen fest, zur Frage, ob bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz Leistungen außer Betracht zu bleiben hätten, die dieses Landesgesetz selbst normiert, sei derzeit ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Ein inhaltlicher Abspruch über die vom Bf eingebrachten Sozialhilfeanträge vom 5. November 2024 könne erst nach Abschluss dieses höchstgerichtlichen Verfahrens erfolgen, weil dieses *„aufgrund der zu entscheidenden Rechtsfrage eine wesentliche Voraussetzung für die Entscheidung […] darstell[e]*“.

I.4. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2025 stellte der Bf fristgerecht den Antrag, die Beschwerde vom 5. Dezember 2024 möge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt werden.

Er hielt fest, es liege keine Vorfrage gemäß § 38 AVG vor, *„da über die in Rede stehende Frage, ob eine Nachzahlung der Sozialhilfe als verwertbares Vermögen anzusehen ist, das Landesverwaltungsgericht Oö. mit Erkenntnis vom 23. Oktober 2024, Zahl LVwG-351583/2/GS/EP, bereits rechtskräftig entschieden*“ habe. Daran ändere auch die beim Verwaltungsgerichtshof anhängige

Amtsrevision nichts. Die belangte Behörde sei an die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gebunden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 29. November 2024, GZ: SJF/SH, wies die belangte Behörde die Sozialhilfeanträge, die der Bf für sich und seine Gattin am 5. November 2024 eingebracht hatte, ab.

Aufgrund der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde des Bf erließ die belangte Behörde die gegenständlich angefochtene Beschwerdevorentscheidung vom 16. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, deren Spruch wie folgt lautet:

„Das Verfahren über Ihre Anträge auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für Ihre eigene Person sowie für Ihre Ehefrau […] vom 05.11.2024 wird gemäß § 38 AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung der präjudiziellen rechtlichen Vorfrage im Verfahren LVwG-351583/2/GS/EP des Oö. LVwG durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt."

Die Verfahrensaussetzung wurde auf die Bestimmung des § 38 AVG gestützt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Bescheid vom 29. November 2024, GZ: SJF/SH, und der Beschwerdevorentscheidung vom 16. Jänner 2025, GZ: SJF/SH.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil schon aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerdevorentscheidung aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen

Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 147/2024, lauten:

„Beschwerdevorentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

[…]

Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

4. Abschnitt

Erkenntnisse und Beschlüsse

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

[…]"

III.3. Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG:

III.3.1. Vorweg ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht aufgrund einer zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 B-VG iVm. §§ 27, 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung „in der Sache selbst" verpflichtet ist. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist „Sache" eines Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 10.11.2015, Ro 2015/19/0001 mwN). Das Verwaltungsgericht hat nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde abzusprechen, sondern die gesamte

Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl. VwGH 28.01.2020, Ra 2019/03/0076); eine Bindung an das Beschwerdevorbringen besteht dabei nicht (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 21.03.2017, Ra 2016/12/0120).

Wurde von der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen, bildet diese den tatsächlichen Beschwerdegegenstand im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG und VwGG[2], 2019, zu § 14 VwGVG E 8, S. 118).

Im Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 2014 wird dem Ausgangsbescheid durch die Beschwerdevorentscheidung nämlich endgültig derogiert (vgl. VwGH 29.06.2022, Ra 2021/15/0072; 17.02.2023, Ra 2022/01/0342; 16.11.2022, Ra 2020/15/0040; 04.03.2016, Ra 2015/08/0185; 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Er gehört dem Rechtsbestand nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung nicht mehr an und lebt auch durch eine etwaige Behebung derselben nicht wieder auf (vgl. VwGH 22.01.2024, Ra 2023/08/0159).

Obwohl der nicht mehr existente Ausgangsbescheid Maßstab dafür bleibt, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht, kann nur die – an dessen Stelle getretene – Beschwerdevorentscheidung aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden (vgl. etwa VwGH 29.06.2022, Ra 2021/15/0072; 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

III.3.2. Im vorliegenden Fall bildete daher die Beschwerdevorentscheidung vom 16. Jänner 2025 die „Sache" des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, ist sie zwar rechtswidrig (vgl. Punkte III.4. und III.5.); sie befindet sich aber dennoch im Rechtsbestand („Fehlerkalkül") und ist damit an die Stelle des Ausgangsbescheids vom 29. November 2024, GZ: SJF/SH, getreten.

Da Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich die durch die Beschwerdevorentscheidung erfolgte Verfahrensaussetzung gemäß § 38 AVG war, war es dem Verwaltungsgericht verwehrt, über diesen Rahmen hinaus eine Entscheidung in der (inhaltlichen) „Hauptsache" zu treffen (vgl. VwGH 21.06.2023, Ra 2023/07/0073; 09.03.2023, Ra 2020/07/0121; 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

III.4. Zur „Sache" der Beschwerdevorentscheidung gemäß §§ 14 Abs. 1, 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

III.4.1. Nicht nur der Verfahrensgegenstand der Verwaltungsgerichte ist begrenzt, sondern auch jener der Behörden im Rahmen eines Beschwerdevorverfahrens. Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß

Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zwar frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung); die Bestimmung des § 27 VwGVG, die den zulässigen Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht abgrenzt, ist aber sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet, dass sich die Behörde bei der Erlassung der Beschwerdevorentscheidung im Rahmen der Sache des Ausgangsbescheids zu bewegen hat (vgl. etwa *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 14 VwGVG Anmerkung 8 [Stand 04.03.2025, rdb.at]). Verfahrensgegenstand der Beschwerdevorentscheidung ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. VwGH 04.04.2024, Ra 2022/08/0132 m.w.N.; 18.08.2022, Ra 2021/08/0082). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Sache des Verfahrens in diesem Stadium nicht anders begrenzt werden, als im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst (vgl. etwa VwGH 04.04.2024, Ra 2022/08/0132; 18.08.2022, Ra 2021/08/0082; 24.02.2022, Ro 2020/05/0018).

III.4.2. Mit der Abweisung der Sozialhilfeanträge des Bf und seiner Gattin durch den gegenständlichen Ausgangsbescheid vom 29. November 2024, GZ: SJF/SH, wurde die Sache für die folgende Beschwerdevorentscheidung festgelegt. Im Rahmen des Beschwerdevorentscheidungsverfahrens wäre es der belangten Behörde folglich erlaubt gewesen, ihren materiellrechtlichen Abspruch zu überdenken und inhaltlich abzuändern. Es war ihr aber versagt, ihn durch einen verfahrensrechtlichen Abspruch zu ersetzen.

Die Verfahrensaussetzung gemäß § 38 AVG stellt demnach eine Überschreitung der Sache des Beschwerdevorverfahrens gemäß §§ 14 Abs. 1, 27 VwGVG dar.

Darüber hinaus war die Beschwerdevorentscheidung auch aus folgendem Grund mit Rechtswidrigkeit belastet:

III.5. Zur Vorfrage gemäß § 38 AVG:

III.5.1. Bei einer Vorfrage im Sinne des § 38 AVG handelt es sich um eine Rechtsfrage, zu deren Beantwortung die in einer Verwaltungsangelegenheit zur Entscheidung berufene Behörde sachlich nicht zuständig ist, die aber für ihre Entscheidung eine notwendige Grundlage bildet und daher von ihr bei ihrer Beschlussfassung berücksichtigt werden muss. Anders gewendet liegt eine Vorfrage gemäß § 38 AVG nur vor, wenn der relevante Tatbestand ein Element enthält, das für sich allein Gegenstand einer für die Behörde und die Parteien bindenden Entscheidung in einem anderen Verfahren ist (Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 6 [Stand: 04.03.2025]).

Stellt sich hingegen lediglich die Frage der Auslegung oder Rechtmäßigkeit einer anzuwendenden generellen Norm, liegt jedenfalls keine Vorfrage gemäß § 38 AVG

vor (vgl. VwGH 11.07.2019, Ra 2019/03/0029). Eine anhängige Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. eine anhängige Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof begründet für Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte keine Vorfragenproblematik (vgl. VwGH 11.07.2019, Ra 2019/03/0029; 28.03.2011, 2011/17/0015; 15.10.1996, 96/05/0181).

III.5.2. Die gegenständliche Verfahrensaussetzung, die ausschließlich mit einer beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Amtsrevision begründet wurde, ist mangels Vorliegens einer Vorfrage im Sinne des § 38 AVG zu Unrecht erfolgt.

Sie wäre aber auch nach keiner anderen Bestimmung zulässig gewesen:

Während Verwaltungsgerichte gemäß § 34 Abs. 3 VwGVG Beschwerdeverfahren aussetzen können, wenn

1. vom Verwaltungsgericht in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist, in welchem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und
2. eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird,

existiert eine solche Möglichkeit für Verwaltungsbehörden bislang nicht.

III.6. Resümierend war die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 16. Jänner 2025 mit Rechtswidrigkeit belastet. Zum einen lag kein Aussetzungsgrund gemäß § 38 AVG vor (vgl. Punkt III.5.); zum anderen wurde die durch den materiellrechtlichen Spruch des Ausgangsbescheids vom 29. November 2024 festgelegte Sache des Verfahrens gemäß §§ 14 Abs. 1, 27 VwGVG durch die verfahrensrechtliche Beschwerdevorentscheidung überschritten (vgl. Punkt III.4.).

Obwohl Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG, §§ 27, 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung in der Sache verpflichtet sind und es der Zielsetzung des Gesetzgebers entspricht, neuerliche „Instanzenzüge" durch kassierende Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zu vermeiden (vgl. etwa VwGH 27.01.2025, Ra 2023/05/0228), war die ersatzlose Behebung der Beschwerdevorentscheidung im gegenständlichen Fall rechtlich geboten. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es versagt, den durch den Spruch der Beschwerdevorentscheidung festgelegten Verfahrensgegenstand – nämlich die Verfahrensaussetzung gemäß § 38 AVG – durch einen materiellrechtlichen Abspruch auszutauschen. Bei einem solchen Vorgehen läge ebenso wie im

Verhältnis der Beschwerdevorentscheidung vom 16. Jänner 2025 zum Ausgangsbescheid vom 29. November 2024 eine Sachüberschreitung gemäß § 27 VwGVG vor.

Angesichts der Tatsache, dass dem Ausgangsbescheid durch die Beschwerdevorentscheidung endgültig derogiert wurde und er auch durch die nunmehrige Behebung derselben nicht mehr auflebte, sind die Sozialhilfeanträge des Bf und seiner Gattin vom 5. November 2024 wieder offen. Die belangte Behörde hat erneut inhaltlich über sie abzusprechen.

III.7. Abschließend sei angemerkt, dass die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Frage, ob Sozialhilfenachzahlungen Vermögen im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes darstellen, in den Erkenntnissen vom 23. Oktober 2024, LVwG-351583/2/GS/EP und LVwG- 351579/3/Bm/EP, eingehend dargelegt ist. Die erwähnten Entscheidungen stehen seit ihrer Erlassung in Rechtskraft (vgl. zur Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse etwa VwGH 18.02.2022, Ra 2021/04/0137: *„Das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wird mit seiner Erlassung rechtskräftig und eine dagegen erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof vermag daran nichts zu ändern.*").

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Schließlich steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sache der Beschwerde, zum Verhältnis der Beschwerdevorentscheidung zum ursprünglichen Bescheid und zum Vorliegen einer Vorfrage. Auch aus diesem Grund war die Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer